

■ ÜBERBLICK ÜBER DIE MASSNAHMEN DER STEUERREFORM 2000

Die Steuerreform 2000 reduziert die mittleren Grenzsteuersätze um jeweils 1 Prozentpunkt und erhöht den allgemeinen Absetzbetrag. Die Steuerpflichtigen werden insgesamt (einschließlich der Änderungen der Familienbesteuerung) bis zum Jahr 2003 um etwa 32,5 Mrd. S entlastet (über 1% des BIP), mehr als durch die Reformen 1989 und 1994. Der Großteil der Steuer-senkung kommt den Beziehern niedriger Einkommen zugute. Für sie wird auch die „kalte“ Progression ausgeschaltet. Die Progression wird durch die Tarifmaßnahmen allerdings verschärft. In der Unternehmensbesteuerung wird erstmals die Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt, Betriebsübergaben werden erleichtert. Das gilt auch für die private Altersvorsorge. Schließlich wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren neu geregelt.

Die Anpassung der Lohn- und Einkommensteuertarife erfolgt in der Steuerreform 2000 durch eine Senkung der mittleren drei Grenzsteuersätze (von 22% auf 21%, 32% auf 31%, 42% auf 41%) und eine Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags von bisher 8.840 S auf 12.200 S. Dabei sind allerdings umfangreiche Einschleifregelungen vorgesehen, sodaß der allgemeine Absetzbetrag wie bisher mit steigendem Einkommen geringer wird. Ferner ist im Tarif nunmehr eine „Nullzone“ eingebaut, die die Steuerfreistellung des Existenzminimums deutlich demonstriert (die ersten 50.000 S werden mit 0% besteuert, bisher mit 10%).

SPÜRBARE ÄNDERUNGEN DES EINKOMMEN- UND LOHNSTEUERTARIFS

Die Tarifänderungen lassen sich unter drei Aspekten beurteilen:

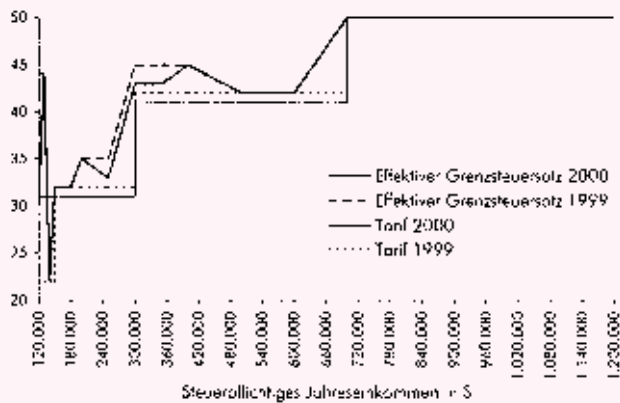
- Wie verteilt sich die Steuerentlastung auf die einzelnen Einkommensbereiche?
- Wie verändert sich der Progressionsgrad und damit die Aufkommenselastizität?
- Wieweit wird die „kalte“ Progression ausgeschaltet?

Die umfassenden Einschleifregelungen für den allgemeinen Absetzbetrag waren aus folgenden Überlegungen notwendig: Erstens sollte die Steuerentlastung im

Der Autor dankt Alois Guger und Helmut Kramer für wertvolle Anregungen und Hinweise. Aufbereitung und Analyse der Daten erfolgten mit Unterstützung von Brigitte Schütz.

Abbildung 1: Grenzsteuersätze

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdienerabsetzbetrag



Von einem zusätzlichen Einkommen von 100 S sind ... S Steuer zu zahlen.

untersten Einkommensbereich nicht zu stark schwanken, nicht zuletzt weil die Bagatellregelung gemäß § 33 Abs. 7 Einkommensteuergesetz abgeschafft wird. Zweitens sollen Alleinverdiener in der Entlastung durch die neuen Tarifbestimmungen nicht schlechtergestellt werden. Drittens sollen Lohnsteuerpflichtige etwa die gleiche Steuerersparnis erhalten wie jene, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen.

Die umfangreichen Einschleifregelungen für den allgemeinen Absetzbetrag spiegeln die Schwierigkeit der Tarifierstellung wider.

Daher mußten für steuerpflichtige Einkommen bis 200.000 S vier Gruppen geschaffen werden, für die sehr unterschiedliche Einschleifregelungen gelten (Lohnsteuerpflichtige mit und ohne Alleinverdienerabsetzbetrag; Steuerpflichtige, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, mit und ohne Alleinverdienerabsetzbetrag). Für Einkommensteile über 200.000 S gelten hingegen einheitliche Einschleifregelungen¹⁾.

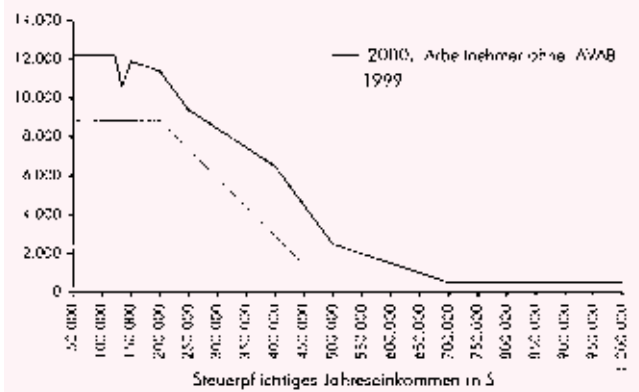
Der überwiegende Teil der Steuerpflichtigen (rund 96%) bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; rund 80% von ihnen können keinen Alleinverdienerfreibetrag beanspruchen. Daher wurden hier nur die Tarifbestimmungen für Arbeitnehmer (Pensionisten) näher analysiert, die keinen Alleinverdienerabsetzbetrag beanspruchen (rund 78% aller Steuerpflichtigen).

Aufgrund der weitreichenden Einschleifregelungen sind neben den formalen Grenzsteuersätzen gemäß dem Tarif (§ 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) für die Tarifanalyse die effektiven Grenzsteuersätze maßgebend. Sie

¹⁾ Der allgemeine Absetzbetrag und die Einschleifregelungen sind im § 33 Abs. 3 EStG geregelt.

Abbildung 2: Allgemeiner Absetzbetrag

S pro Jahr



können sich in bestimmten Einkommensbereichen um bis zu 4 Prozentpunkte von den formalen unterscheiden (für Einkommen zwischen 400.000 S und 500.000 S etwa wird ab dem kommenden Jahr der formale Grenzsteuersatz nach dem Tarif 41%, der effektive Grenzsteuersatz unter Berücksichtigung der Einschleifregelungen des allgemeinen Absetzbetrags hingegen 45% betragen).

Die effektiven Grenzsteuersätze sind durchwegs höher als die formalen. Sie sind jedoch ab dem Jahr 2000 für alle Einkommensbezieher niedriger als heute – alle Steuerpflichtigen werden somit durch die Steuerreform 2000 entlastet.

Der allgemeine Absetzbetrag ist über den gesamten Einkommensbereich ab dem Jahr 2000 höher als bisher.

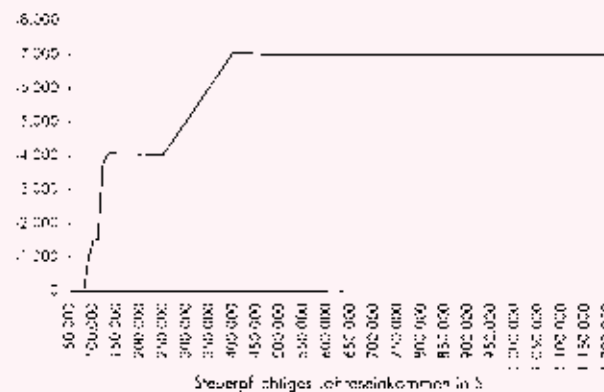
Der allgemeine Absetzbetrag ist über den gesamten Einkommensbereich ab dem Jahr 2000 höher als bisher. Die Differenz ist in den einzelnen Einkommensstufen jedoch recht unterschiedlich. Sie reicht von 3.360 S (12.200 S minus 8.840 S) im unteren Einkommensbereich bis 500 S für Einkommen über 700.000 S. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung, wonach der allgemeine Absetzbetrag für zu versteuernde Einkommen von mehr als 500.000 S ganz wegfällt, erhalten nunmehr alle Einkommensbezieher einen allgemeinen Absetzbetrag von mindestens 500 S.

Die Steuerersparnis setzt sich aus der Senkung der Grenzsteuersätze und der Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags zusammen und läßt sich in drei Einkommensbereiche gliedern:

- Im unteren Einkommensbereich (bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 250.000 S, monatlich rund 21.000 S) beträgt die jährliche Steuerersparnis rund 4.000 S. In diesem Einkommensbereich wird die Entlastung großteils durch die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags erreicht.

Abbildung 3: Senkung der Steuerbelastung

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdienerabsetzbetrag, in S



- Für höhere Einkommen steigt die (jährliche) Steuerentlastung bis 7.000 S; sie erreicht dieses Niveau bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von rund 400.000 S (rund 33.000 S monatlich). Diese Entlastung resultiert zu etwa gleichen Teilen aus der Reduzierung der Grenzsteuersätze und der Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags.
- Für Jahreseinkommen über 400.000 S bleibt die jährliche Entlastung mit 7.000 S konstant. Für diese Einkommensbezieher wirkt die Senkung der Grenzsteuersätze merklich stärker als die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags. Für Bezieher eines zu versteuernden Jahreseinkommens von 700.000 S etwa setzt sich die Entlastung (um 7.000 S) aus der Reduzierung der mittleren Grenzsteuersätze (6.500 S) und einer Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags (500 S) zusammen.

Die relative Entlastung (bezogen auf das zu versteuernde Einkommen) ist im unteren Bereich höher und nimmt mit steigendem Einkommen ab. Sie beträgt für Einkommen von 120.000 S jährlich rund 3% und sinkt für Einkommen über 1,2 Mill. S auf 0,58%. Die Bezieher niedriger Einkommen werden daher relativ stärker entlastet. Insgesamt entfallen rund zwei Drittel der gesamten Tarifentlastung in Höhe von etwa 17 Mrd. S (rund 11 Mrd. S) auf Bezieher von Monatseinkommen unter 23.000 S.

PROGRESSIONSGRAD NIMMT ZU

Die Kombination aus Senkung der Grenzsteuersätze, Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags und Einschleifregelungen erhöht den Progressionsgrad im Einkommen- bzw. Lohnsteuertarif, der als Quotient zwischen Grenzsteuersätzen und Durchschnittsteuersätzen (für jede Einkommensgruppe) definiert ist. Der Progressionsgrad nimmt im unteren Bereich stärker zu als für höhere Einkommen. Das ist aufgrund der mathematischen Gegebenheiten des Stufensatztarifs und der Ab-

Übersicht 1: Veränderung der Steuerbelastung

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

| Steuerpflichtiges Jahreseinkommen | Durchschnittsteuersatz | | Veränderung der Steuerschuld 2000 gegenüber 1999 | |
|-----------------------------------|------------------------|----------------------------|--|-------|
| | In S | Steuer in % des Einkommens | In S | In % |
| 70.000 | - 2,14 | - 2,14 | ± 0 | ±0,00 |
| 80.000 | - 1,88 | - 1,88 | ± 0 | ±0,00 |
| 90.000 | - 0,60 | - 1,67 | - 960 | -1,07 |
| 100.000 | 0,00 | - 1,50 | -1.500 | -1,50 |
| 120.000 | 2,27 | - 0,83 | -3.720 | -3,10 |
| 140.000 | 7,47 | 4,55 | -4.093 | -2,92 |
| 160.000 | 9,91 | 7,38 | -4.060 | -2,54 |
| 180.000 | 12,37 | 10,11 | -4.060 | -2,26 |
| 200.000 | 14,33 | 12,30 | -4.060 | -2,03 |
| 250.000 | 18,45 | 16,84 | -4.033 | -1,61 |
| 300.000 | 21,20 | 19,52 | -5.040 | -1,68 |
| 350.000 | 24,59 | 22,87 | -6.047 | -1,73 |
| 400.000 | 27,14 | 25,38 | -7.053 | -1,76 |
| 450.000 | 29,12 | 27,56 | -7.027 | -1,56 |
| 500.000 | 30,70 | 29,30 | -7.000 | -1,40 |
| 600.000 | 32,58 | 31,42 | -7.000 | -1,17 |
| 700.000 | 33,93 | 32,93 | -7.000 | -1,00 |
| 800.000 | 35,94 | 35,06 | -7.000 | -0,88 |
| 900.000 | 37,50 | 36,72 | -7.000 | -0,78 |
| 1.000.000 | 38,75 | 38,05 | -7.000 | -0,70 |
| 1.100.000 | 39,77 | 39,14 | -7.000 | -0,64 |
| 1.200.000 | 40,63 | 40,04 | -7.000 | -0,58 |

setzbeträge praktisch nicht zu vermeiden: Im unteren Bereich progressiver Tarife klaffen Grenzsteuersatz und Durchschnittsteuersatz tendenziell stärker auseinander als im oberen Bereich.

Die Einschleifregelungen für den allgemeinen Absetzbetrag verschärfen die Progression merklich, vor allem im unteren und mittleren Bereich. Ähnliche Bestimmungen, die seit 1997 in Kraft sind, hatten schon bisher solche Effekte, sie werden durch die Steuerreform aber deutlich verstärkt.

Der Progressionsgrad spielt eine wichtige Rolle für die Aufkommenselastizität: Die steilere Progression wird die Aufkommenselastizität künftig erhöhen, sodaß die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen in den folgenden Jahren stärker zunehmen als nach der gegenwärtigen Tarifstruktur. Für Durchschnittseinkommen steigt die Aufkommenselastizität von bisher 1,86 auf 1,88 – bei einer Lohnsteigerung um 1% ist mit einem Lohnsteuerzuwachs von 1,88% zu rechnen.

Ein wichtiger Indikator für die Effekte der Steuertarifänderungen ist die Residualeinkommenselastizität. Sie mißt, wie sich bei einer Zunahme des steuerpflichtigen Einkommens um 1% das Nettoeinkommen (nach Steuern) verändert²⁾. Die Residualeinkommenselastizität zeigt im Grunde das gleiche Bild wie der Progressionsgrad. Sie ist im unteren Einkommensbereich sehr hoch und liegt für Einkommen unter 110.000 S jährlich (9.000 S

²⁾ Bei einer proportionalen Steuer steigt das Nettoeinkommen (nach Steuern) gleich stark wie das Bruttoeinkommen. Die Residualelastizität ist daher bei einer proportionalen Steuer immer 1. Je kleiner die Residualelastizität, d. h. je geringer der Zuwachs der Nettoeinkommen im Vergleich zum Bruttoeinkommen, desto steiler ist die Progression.

Übersicht 2: Progressionsgrad

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

| Steuerpflichtiges Jahreseinkommen | Progressionsgrad laut Tarif | | | Effektiver Progressionsgrad | | |
|-----------------------------------|--|-------|-----------------------------|---|-------|-----------------------------|
| | Relation Grenzsteuersatz zu Durchschnittsteuersatz | | 2000 gegenüber 1999 | Relation effektiver Grenzsteuersatz zu Durchschnittsteuersatz | | 2000 gegenüber 1999 |
| | 1999 | 2000 | | 1999 | 2000 | |
| In S | | | Differenz in Prozentpunkten | | | Differenz in Prozentpunkten |
| 130.000 | 4,02 | 13,06 | +9,05 | 4,02 | 18,25 | +14,24 |
| 140.000 | 2,94 | 6,82 | +3,87 | 2,94 | 4,91 | + 1,97 |
| 150.000 | 2,61 | 5,41 | +2,80 | 3,79 | 5,58 | + 1,79 |
| 160.000 | 3,23 | 4,20 | +0,98 | 3,23 | 4,34 | + 1,11 |
| 170.000 | 2,85 | 3,51 | +0,66 | 2,85 | 3,63 | + 0,77 |
| 180.000 | 2,59 | 3,07 | +0,48 | 2,59 | 3,16 | + 0,58 |
| 200.000 | 2,23 | 2,52 | +0,29 | 2,44 | 2,85 | + 0,41 |
| 250.000 | 1,73 | 1,84 | +0,11 | 1,89 | 1,96 | + 0,06 |
| 300.000 | 1,51 | 1,59 | +0,08 | 2,12 | 2,20 | + 0,08 |
| 350.000 | 1,71 | 1,79 | +0,09 | 1,83 | 1,88 | + 0,05 |
| 400.000 | 1,55 | 1,62 | +0,07 | 1,66 | 1,77 | + 0,12 |
| 500.000 | 1,37 | 1,40 | +0,03 | 1,37 | 1,43 | + 0,07 |
| 600.000 | 1,29 | 1,31 | +0,02 | 1,29 | 1,34 | + 0,05 |
| 700.000 | 1,24 | 1,25 | +0,01 | 1,47 | 1,52 | + 0,04 |
| 800.000 | 1,39 | 1,43 | +0,03 | 1,39 | 1,43 | + 0,03 |
| 1.000.000 | 1,29 | 1,31 | +0,02 | 1,29 | 1,31 | + 0,02 |
| 1.200.000 | 1,23 | 1,25 | +0,02 | 1,23 | 1,25 | + 0,02 |

pro Monat) bei 1 (praktisch keine Progressionswirkung, Bruttoeinkommens- und Nettoeinkommenserhöhung sind gleich). Für höhere Einkommen verringert sie sich allerdings spürbar: Sie beträgt für Einkommen von 140.000 S jährlich (12.000 S monatlich) 0,81, d. h. eine Einkommensteigerung um 1% bringt eine Zunahme der Einkommen nach Steuern um 0,81%.

Die Progression wird durch die Einschleifregelungen für den allgemeinen Absetzbetrag steiler.

Im Bereich zwischen 140.000 S und 200.000 S sinkt die Residualeinkommenselastizität spürbar. Das dürfte großteils auf die Einschleifregelungen für den allgemeinen Absetzbetrag zurückzuführen sein (sie verschärfen die Progression). Die Dämpfung der Progressionswirkung in einem Bereich zwischen 200.000 S und 250.000 S hängt einerseits mit den Einschleifregelungen, andererseits aber auch damit zusammen, daß die Senkung des Grenzsteuersatzes wirksam wird.

Für Einkommen zwischen 250.000 S und 500.000 S ist die Progressionswirkung verhältnismäßig kräftig, für höhere Einkommen aber wieder schwächer. Die Residualeinkommenselastizität ist für Einkommen von 1 Mill. S mit 0,81 etwa gleich hoch wie für 140.000 S.

Aufgrund der Steuerreform 2000 ist die Residualeinkommenselastizität über einen weiten Einkommensbereich niedriger als bisher: Ähnlich wie der Vergleich der Progressionsgrade zeigt die Analyse, daß sich die Progression ab dem nächsten Jahr spürbar verschärft.

Übersicht 3: Residualeinkommenselastizitäten

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

| Steuerpflichtiges Jahreseinkommen | Residualeinkommenselastizität | |
|-----------------------------------|---|------|
| | Steigerung des Einkommens nach Steuer bei einer Steigerung des steuerpflichtigen Einkommens um 1% | |
| | 1999 | 2000 |
| In S | In % | In % |
| 60.000 | 1,00 | 1,00 |
| 70.000 | 0,98 | 0,98 |
| 80.000 | 0,98 | 0,98 |
| 90.000 | 0,78 | 0,98 |
| 100.000 | 1,00 | 0,99 |
| 110.000 | 1,00 | 0,99 |
| 120.000 | 0,57 | 0,68 |
| 130.000 | 0,59 | 0,58 |
| 140.000 | 0,84 | 0,81 |
| 150.000 | 0,74 | 0,72 |
| 160.000 | 0,75 | 0,73 |
| 170.000 | 0,77 | 0,75 |
| 180.000 | 0,78 | 0,76 |
| 200.000 | 0,76 | 0,74 |
| 250.000 | 0,80 | 0,81 |
| 300.000 | 0,70 | 0,71 |
| 350.000 | 0,73 | 0,74 |
| 400.000 | 0,76 | 0,74 |
| 500.000 | 0,84 | 0,82 |
| 600.000 | 0,86 | 0,85 |
| 700.000 | 0,76 | 0,75 |
| 800.000 | 0,78 | 0,77 |
| 1.000.000 | 0,82 | 0,81 |
| 1.200.000 | 0,84 | 0,83 |

„KALTE“ PROGRESSION GROSSTEILS AUSGESCHALTET

Bei jeder Tarifänderung stellt sich die Frage, wieweit die „kalte“ Progression aus dem Tarif ausgeschaltet werden konnte. Sie entsteht dadurch, daß auch jene Einkommenszuwächse, die bloß die Inflation abgelteten, progressiv besteuert werden und so reale Einkommenseinbußen eintreten (können); die relative Steuerbelastung wird damit erheblich verändert.

Für die Ermittlung des Effektes der kalten Progression werden die Einkommen mit dem Verbraucherpreisindex auf ein Basisjahr deflationiert, sodaß ein Vergleich der Steuerentlastung der Realeinkommen möglich ist. Das Ergebnis hängt von der Wahl des Basisjahres ab. In den meisten Fällen wird auf das Jahr der letzten Tarifänderung abgestellt. Hier bieten sich zwei Vergleichsjahre an: Das Strukturanpassungsgesetz 1996 brachte ab 1997 durch die Einschleifregelung für den allgemeinen Absetzbetrag eine Anhebung der effektiven Steuersätze. 1994 erfolgte eine Anhebung des allgemeinen Absetzbetrags von 5.000 S auf 8.840 S; damals wurde die kalte Progression weitestgehend ausgeschaltet, sodaß für einen großen Einkommensbereich die Realeinkommen 1994 nicht höher besteuert wurden als 1982 (WIFO-Monatsberichte, 1994, 67(1), S. 59).

Die Tarifanpassung, die im Jahr 2000 in Kraft tritt, schaltet im Vergleich mit 1997 für alle Einkommensbezieher die kalte Progression aus. Die Realeinkommen werden durchgehend entlastet.

Übersicht 4: Besteuerung vergleichbarer Realeinkommen

Arbeitnehmer oder Pensionist ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

| Steuerpflichtiges Jahreseinkommen 2000 | Differenz zwischen dem Durchschnittsteuersatz 2000 und dem Durchschnittsteuersatz für ein entsprechendes Realeinkommen | |
|--|--|-------|
| | 1994 | 1997 |
| In S | In Prozentpunkten | |
| 70.000 | +0,00 | ±0,00 |
| 80.000 | +0,16 | +0,06 |
| 90.000 | +0,14 | +0,05 |
| 100.000 | -1,42 | -1,50 |
| 110.000 | -1,36 | -1,36 |
| 120.000 | -1,32 | -1,88 |
| 130.000 | -1,46 | -1,98 |
| 140.000 | -1,67 | -2,50 |
| 150.000 | -1,54 | -2,31 |
| 160.000 | -0,82 | -1,88 |
| 170.000 | -0,60 | -1,78 |
| 180.000 | -0,56 | -1,68 |
| 200.000 | -0,50 | -1,51 |
| 250.000 | +0,19 | -1,13 |
| 300.000 | +0,32 | -1,28 |
| 350.000 | +1,15 | -1,13 |
| 400.000 | +1,12 | -1,24 |
| 500.000 | +1,50 | -0,98 |
| 600.000 | +1,25 | -0,89 |
| 700.000 | +1,07 | -0,76 |
| 800.000 | +1,54 | -0,46 |
| 1.000.000 | +1,23 | -0,37 |
| 1.200.000 | +1,02 | -0,31 |

±0 . . . kalte Progression kompensiert, - . . . kalte Progression überkompensiert, + . . . kalte Progression nicht kompensiert.

Wenn man hingegen als Vergleichsgröße die Einkommen 1994 heranzieht, ergibt sich ein anderes Bild: Für Einkommen bis 240.000 S jährlich (rund 20.000 S pro Monat) wird zwar die kalte Progression ganz beseitigt,

Die Tarifierfassung, die im Jahr 2000 in Kraft tritt, schaltet im Vergleich mit 1997 für alle Einkommensbezieher die „kalte“ Progression aus.

d. h. die Realeinkommen von rund 60% der Steuerpflichtigen werden vollständig entlastet. Für Einkommen über 500.000 S jährlich bleibt jedoch die kalte Progression teilweise bestehen, sie macht etwa 1 Prozentpunkt aus.

ÄNDERUNGEN DER UNTERNEHMENS-BESTEuerung

Neben den Tarifierfassungen bringt die Steuerreform 2000 einige wichtige Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. Dazu gehören insbesondere die Einführung einer fiktiven Verzinsung des Eigenkapitals als Betriebsausgabe, Erleichterungen in bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Betriebsübergaben, Erhöhungen des Forschungs- und Lehrlingsfreibetrags sowie steuerliche Erleichterungen bei der Neugründung von Unternehmen.

EIGENKAPITALVERZINSUNG STEUERLICH ABSETZBAR

Die österreichische Einkommensbesteuerung ist nicht finanzierungsneutral.

Die österreichische Einkommensbesteuerung ist nicht finanzierungsneutral. Sie begünstigt das Fremdkapital, weil seine Verzinsung als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und damit die Steuerbasis schmälert, während Eigenkapitalzinsen bisher steuerlich nicht berücksichtigt werden konnten. Diese unterschiedliche Behandlung der Kapitalverzinsung wurde durch die Endbesteuerung von Zinserträgen noch verstärkt: Es wurde attraktiv, Kapital außerhalb des Unternehmens anzulegen, weil diese Erträge mit 25% endbesteuert und, sofern es sich um Spareinlagen oder Wertpapiere handelt, von der Erbschaftssteuer befreit sind.

Die Eigenkapitalquote der österreichischen Unternehmen ist nach einer Statistik der Oesterreichischen Nationalbank in den letzten Jahren zwar gestiegen, zwischen den einzelnen Branchen bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Eine Stärkung der Eigenkapitalbasis ist gesamtwirtschaftlich vorteilhaft, nicht zuletzt weil im Falle einer Insolvenz die Allgemeinheit (Gläubiger, Fiskus usw.) weniger belastet wird. Die Neuregelung der Eigenkapitalverzinsung ist dennoch nicht unumstritten³⁾. Aus Gründen der Budgetbeschränkungen waren zudem Einschränkungen erforderlich, die Effekte und Attraktivität dieser Maßnahme verringern.

Für die Berechnung dieser fiktiven Eigenkapitalzinsen wird der jährliche Eigenkapitalzuwachs herangezogen; der Gewinn des Vorjahres muß um die Einlagen und Entnahmen modifiziert werden. Die Transaktionen müssen auf einem eigenen Eigenkapitalkonto aufgezeichnet sein. Dieses Eigenkapitalkonto wird täglich verzinst. Für den Steuerpflichtigen ergibt sich daraus somit ein nicht unerheblicher Aufwand.

Der Zinssatz wird jährlich vom Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung festgelegt. Er orientiert sich an der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite, die um einen Aufschlag von 0,8 Prozentpunkten erhöht wird. Im Jahre 1998 etwa betrug die durchschnittliche Sekundärmarktrendite 4,4%, der Zinssatz hätte demnach 5,2% gelautet.

Diese fiktiven Zinsen werden als „Sondergewinn“ mit 25% endbesteuert. Die Steuerermäßigung ergibt sich somit aus der Differenz zwischen dem Durchschnittssteuersatz, der auf den Gewinn entfällt (für Kapitalgesellschaften 34%, für Einzelunternehmen und Personengesell-

³⁾ Farny, O., Gall, F., „Klassische, konsumorientierte oder zinsbereinigte Einkommensteuer?“, Österreichische Steuerzeitung, 1998, (20), S. 510-514.

schaften je nach Höhe des Gewinns bis zu 50%) und dem Endbesteuerungssatz von 25%. In welchem Ausmaß diese Eigenkapitalverzinsung beansprucht wird, läßt sich schwer abschätzen. Der jährliche Steuerausfall wird gegenwärtig auf etwa 400 Mill. S geschätzt; das würde bedeuten, daß etwa 80 Mrd. S an Eigenkapitalzuwachs steuerlich entlastet werden.

ERLEICHTERUNGEN FÜR BETRIEBS- ÜBERGABEN

Betriebsübergaben im Erbschafts- oder Schenkungswege scheitern häufig an hohen Erbschafts- und Schenkungssteuern; damit sind meist Arbeitsplätze gefährdet. Diese Probleme sind nicht auf Österreich beschränkt.

Die Steuerreform 2000 führt aus diesem Grund für die Übertragung von Betriebsvermögen einen Freibetrag in der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von 5 Mill. S ein. Damit können etwa 80% aller Betriebsübergaben in Österreich erbschafts- bzw. schenkungssteuerfrei gestellt werden. Die anderen Übergaben werden erheblich entlastet: Wenn z. B. der Einheitswert 12 Mill. S beträgt, wird ab dem kommenden Jahr die Steuer nur von einer Bemessungsgrundlage von 7 Mill. S errechnet.

Diese Freibeträge gelten (aliquot) auch für Mitunternehmeranteile und Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser (Geschenkegeber) zu mindestens einem Viertel am Unternehmen beteiligt war. Bei der Übertragung unter Lebenden (Schenkung) muß der Geschenkegeber mindestens 55 Jahre alt bzw. aus gesundheitlichen oder geistigen Gründen nicht in der Lage sein, das Unternehmen weiter zu führen. Diese Maßnahme dient dazu, Betriebe zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern.

LEHRLINGS- UND FORSCHUNGSFREIBETRAG

Die Änderungen im Bereich des Lehrlings- und des Forschungsfreibetrags sollen den Wirtschaftsstandort stärken bzw. eine gute Ausbildung der Arbeitskräfte sichern. Es geht auch darum, die Jugendarbeitslosigkeit zu reduzieren. Der bereits seit 1997 bestehende Freibetrag von 20.000 S, der für die Beschäftigung von Lehrlingen im 1. Lehrjahr gewährt wird, wird auf 60.000 S erhöht; weitere 20.000 S sind jeweils nach Vollendung der Lehrzeit und nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung fällig.

Die Zahl der Lehrlinge ist langfristig deutlich gesunken. 1980 waren in Österreich im Durchschnitt 194.089 Lehrlinge beschäftigt, 1990 nur noch 145.516; in den letzten Jahren ist ihre Zahl zwar wieder leicht gestiegen, blieb aber unter dem Niveau der achtziger Jahre.

Der Forschungsfreibetrag (bisher 12% bzw. 18%) wurde in den letzten Jahren von rund 500 Unternehmen im Umfang von insgesamt 1,6 Mrd. S beansprucht. Mit der Steuerreform wird der Forschungsfreibetrag auf generell 25% angehoben. Für eine Ausweitung der Forschungs-

ausgaben gebührt ein erhöhter Freibetrag von 35% jenes Teils der zusätzlichen Ausgaben, der das arithmetische Mittel der Forschungsausgaben der letzten drei Jahre übersteigt.

Wieweit diese Maßnahmen tatsächlich zusätzliche Forschungsaufwendungen oder bloß Mitnahmeeffekte auslösen, läßt sich gegenwärtig kaum abschätzen.

9% der Aufwendungen für Ausbildung sind ab dem Jahr 2000 steuerlich absetzbar. Damit werden erstmals Investitionen in das Humankapital den Investitionen in das Sachkapital steuerlich gleichgestellt, weil dieser Absetzbetrag der Höhe nach dem Investitionsfreibetrag entspricht. Die Steuerreform 2000 versucht daher sowohl durch den Freibetrag für Lehrlinge und den Forschungsfreibetrag als auch durch den Ausbildungsfreibetrag den Standort Österreich zu sichern.

VERBESSERUNG DER ALTERSSICHERUNG

Die Stärkung der privaten Altersvorsorge ist ein wichtiges Ziel der Sozialpolitik. Die Steuerreform 2000 setzt dazu einen Schritt, indem Einzahlungen ähnlich dem Bausparen durch eine Prämie gefördert werden. Sowohl die jährlichen Höchstbeträge (1.000 €) als auch die Berechnung der Prämie sind dem Bausparen nachgebildet. Die Prämie (Erstattung) beträgt bei Einzahlung des Höchstbetrags gegenwärtig rund 619 S pro Jahr, das entspricht einem Zinssatz von 4,5%.

Die Auszahlung der daraus folgenden Renten (Ansparbeträge plus Prämie) ist steuerfrei; allerdings muß eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden, die in einem neuen § 108b Einkommensteuergesetz geregelt sind.

Die neue Regelung ist besonders für jene Steuerpflichtigen von Interesse, die entweder den Rahmen der Sonderausgaben bereits ausgeschöpft haben oder deren Einkommen über 700.000 S jährlich liegt, sodaß keine Sonderausgaben mehr berücksichtigt werden. Wieviele Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, läßt sich gegenwärtig schwer abschätzen. Für die Schätzung der Einnahmehausfälle wird eine Zahl von 750.000 unterstellt.

ÄNDERUNG DER BESTEUERUNG DER VERÄUSSERUNGSGEWINNE VON WERT- PAPIEREN (SPEKULATIONSERTRAG- STEUER)

Die österreichische Einkommensteuer beruht auf dem Grundsatz der Reinvermögenszugangstheorie. Von den sieben Einkunftsarten repräsentieren nur noch die „sonstigen Einkünfte“ diese Theorie⁴⁾. Die anderen sechs Ein-

⁴⁾ Blankart, Ch., Öffentliche Finanzen in der Demokratie, München, 1991, S. 222.

kunftsarten können weitgehend der Quellentheorie zugerechnet werden. Gewinne aus Spekulationsgeschäften (Veräußerung von Wertpapieren) gehören nach der Reinvermögenszugangstheorie zu den steuerpflichtigen Einkommen. Schon jetzt fallen in vielen Ländern die Steuern jedoch nur dann an, wenn die Wertpapiere innerhalb bestimmter Fristen veräußert werden. Damit soll eine längere Bindung – insbesondere von Aktionären – an das Unternehmen begünstigt werden.

Durch die Steuerreform 2000 wird die Frist von einem auf zwei Jahre verlängert. Damit wird diesem Grundsatz einer verstärkten Bindung Rechnung getragen.

Die Ermittlung der Spekulationsfrist erfolgt nach dem FIFO-Verfahren: Es wird unterstellt, daß jene Wertpapiere, die zuerst angeschafft wurden, zuerst veräußert werden. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten gilt das gleitende Durchschnittspreisverfahren, wobei auch jene Wertpapiere einbezogen werden, die außerhalb der Spekulationsfrist angeschafft wurden.

Die Kursgewinne (Differenz zwischen Veräußerungserlösen und Anschaffungspreisen) werden mit 25% besteuert, sodaß der Veräußerungsgewinn den Dividenden und Zinserträgen (steuerlich) gleichgestellt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit einer Veranlagungsoption: Der Steuerpflichtige kann Veräußerungsgewinne in die Einkommensteuererklärung aufnehmen und dann auch Verluste aus Veräußerungen (innerhalb der Einkunftsart)

geltend machen, wobei die bereits gezahlte Steuer von 25% angerechnet wird.

Gleichzeitig mit der Einführung der Spekulationsertragsteuer soll die Börsenumsatzsteuer abgeschafft werden, die gegenwärtig rund 700 Mill. S erbringt. Wie hoch die Erträge aus der neuen Spekulationsertragsteuer sein werden, läßt sich kaum abschätzen, weil sie von der Kursentwicklung (der nächsten Jahre) bestimmt sein werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen allerdings, daß unter Berücksichtigung des Ausfalles der Einnahmen aus der Börsenumsatzsteuer die Nettoerträge gering sein werden.

BUDGETEFFEKTE DER STEUERREFORM

Die Steuerreform 2000 steht unter erheblichen budgetären Beschränkungen, die durch die „Maastricht-Kriterien“ und den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt gegeben sind. Österreich hat wie alle anderen EU-Staaten ein Stabilitätsprogramm vorgelegt, das die Reduzierung des Defizits aller öffentlichen Haushalte bis zum Jahre 2002 auf 1,4% des BIP vorsieht.

Budgetbeschränkungen prägen auch die Steuerreform 2000.

Neben den hier diskutierten Maßnahmen haben auch die neuen Bestimmungen in der Familienbesteuerung

Overview on Measures of the Tax Reform 2000 – Summary

In June 1999, the Austrian Parliament adopted the year-2000 Tax Reform, which will take effect as of the beginning of the year 2000. It will reduce the tax burden by about ATS 32.5 billion, i.e., more substantially than the 1988 and 1994 tax reforms.

The reform is focused on two priorities. First, adaptations of the wage and income tax-rate table; second, measures in the field of taxation of enterprises; moreover, the system of tax privileges for private provision for old age will be improved and a new regulation will apply to the taxation of capital gains from the sale of securities.

As regards the wage and income tax brackets, marginal tax rates will be reduced from 22 percent to 21 percent, from 32 percent to 31 percent, and from 42 percent to 41 percent; furthermore, the standard tax credit will be increased from 8,840 ATS per year to 12,200 ATS per year, with the amount of tax credit declining for higher incomes.

These measures will ease the burden on the tax payer by between 4,000 ATS and 7,000 ATS a year. About two thirds of the entire reduction of the tax burden

will benefit people earning incomes of less than 23,000 ATS per month.

Through these measures, the tax burden on the majority of incomes will be lowered in real terms.

Regarding the taxation of enterprises, the Tax Reform 2000 package contains two new provisions: on the one hand, interest payments on equity will be taken into consideration for taxation purposes, and on the other hand, a tax allowance of ATS 5 million will be introduced for inheritance (gift) tax in the case of enterprise transfers.

Moreover, the research contribution and the apprentice allowance will be increased.

Private provision for old age will be promoted through a premium comparable to that granted to building-society savers.

As regards taxation of capital gains from the sale of securities, the speculative period will be prolonged from one year to two years. If securities are sold within the speculative period, profits will be taxed at a rate of 25 percent.

(Anhebung der Kinderabsetzbeträge und Familienbeihilfen) budgetäre Auswirkungen. Insgesamt lassen sich die kurzfristigen Budgeteffekte (Mindereinnahmen) der Steuerreform 2000 und der Familienbesteuerung auf etwa 32,5 Mrd. S schätzen. Dabei sind drei Aspekte zu berücksichtigen:

- Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen wird ein Teil dieser Ausfälle erst in den folgenden Jahren wirksam. Das gilt für jene Maßnahmen, die veranlagte Steuern betreffen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer aber auch die Erbschaftssteuer). Ein Zwölftel der Tarifsenkungen in der Lohnsteuer wird im Jahre 2001 budgetwirksam.
- Ein Teil der Regelungen der Familienbesteuerung wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert (rund 6 Mrd. S) und wirkt daher saldenneutral, sofern nicht im Familienlastenausgleichsfonds Abgänge entstehen, die der Bund vorfinanzieren muß. Die Budgeteffekte der Steuerreform 2000 einschließ-

lich der Familienbesteuerung betragen daher per Saldo insgesamt rund –26,5 Mrd. S.

- Die Maßnahmen betreffen alle öffentlichen Haushalte – rund ein Drittel der Ausfälle ist nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes von den Ländern und Gemeinden zu tragen. Allerdings beziehen sich auch die Defizitgrenzen des Stabilitätsprogrammes auf den gesamten öffentlichen Haushalt.

Die Maßnahmen der Steuerreform 2000 beleben andererseits die inländische Nachfrage und stärken den privaten Konsum. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer sollten deshalb von diesen Maßnahmen profitieren, so daß ein Teil der Ausfälle über andere Steuern in die öffentlichen Haushalte zurückfließt. Dennoch stellt die Steuerreform 2000 große Anforderungen an die Budgetpolitik der nächsten Jahre, insbesondere im Hinblick auf die Ziele, die im Stabilitätsprogramm (bis 2002) vorgegeben sind.